Zwischen der

DRV-TARIFGEMEINSCHAFT (DRV-T)
Arbeitgebervereinigung im Deutschen ReiseVerband e. V.

und

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di

wird folgende

VEREINBARUNG ÜBER DIE VERGÜTUNG FÜR AUSZUBILDENDE

getroffen:

§ 1
Vergütung

1. Die Ausbildungsvergütung für die Auszubildenden in der deutschen Reisebranche verbleibt bis zum 31. März 2017 bei den Beträgen aus der Vereinbarung über die Vergütung für Auszubildende vom 19. Mai 2015 und erhöht sich ab dem 1. April 2017; sie beträgt daher:

	seit 1. Mai 2015	**ab 1. April 2017**
	€	**€**
1. Ausbildungsjahr monatlich	642	717
2. Ausbildungsjahr monatlich	753	828
3. Ausbildungsjahr monatlich	897	972

2. Wird ein Ausbildungsverhältnis aufgrund der Berufsfachschulanrechnungs-Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Finanzen vom 4. Juli 1972 in Verbindung mit den Ausführungsbestimmungen der Länder für eine kürzere Zeitdauer als drei Jahre abgeschlossen, so erhält der/die Auszubildende

   a) bei einer Verkürzung um 6 Monate bereits nach Ablauf der ersten 6 Monate des Ausbildungsverhältnisses die Ausbildungsvergütung des 2. Ausbildungsjahres.

   b) bei einer Verkürzung um 12 Monate mit Beginn des Ausbildungsverhältnisses die Ausbildungsvergütung des 2. Ausbildungsjahres.

3. Reisebürobetriebe, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung nach hausinterner Regel eine höhere Ausbildungsvergütung zahlen, gewähren diese weiter.

   Auszubildende, denen zurzeit eine höhere Ausbildungsvergütung gewährt wird, erhalten die höheren Sätze bis zur Beendigung der Ausbildung bzw. Ablegung der Prüfung.

4. Der/die Auszubildende kann auf geldliche Ansprüche aus dem Tarifvertrag widerruflich verzichten, wenn sich der Verzicht wirtschaftlich zu seinen/ihren Gunsten auswirkt. Ein etwaiger Widerruf gilt nur für die Zukunft. Ein Verzicht ist vom/von dem/der Auszubildenden dem Arbeitgeber gegenüber schriftlich auszusprechen; bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

§ 2
Urlaubsgeld

Mit Wirkung seit 1. Januar 2009 beträgt das Urlaubsgeld einheitlich für jedes Ausbildungsjahr 240,00 €. Dieser Betrag wird entsprechend den tariflichen Tabellenerhöhungen angepasst.

Der Anspruch entsteht mit dem Urlaubsanspruch nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz bzw. dem Bundesurlaubsgesetz.

§ 3

Im Übrigen gelten für die Auszubildenden die Bestimmungen des Manteltarifvertrages.

§ 4
Schlussbestimmungen

Dieser Tarifvertrag tritt zum 1. April 2017 in Kraft und löst die Vereinbarung über die Vergütung für Auszubildende vom 19. Mai 2015 ab. Kündigungstermine und Kündigungsfristen des Gehaltstarifvertrages vom 6. Dezember 2016 gelten auch für diese Vereinbarung.

Frankfurt, den 6. Dezember 2016

DRV-TARIFGEMEINSCHAFT (DRV-T),
Arbeitgebervereinigung im Deutschen
ReiseVerband e. V.

Dirk Inger Volker Fasbender

ver.di,
Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft

Ute Kittel Gerd Denzel